

ZH_OBERGERICHT SB160297 vom 17. Oktober 2016

ZH Obergericht, 2016-10-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB160297

FR: ZH_OBERGERICHT SB160297 du 17 octobre 2016

IT: ZH_OBERGERICHT SB160297 del 17 ottobre 2016

Erwägungen

E. 1

Mit dem eingangs im Dispositiv wiedergegebenen Urteil des Bezirks- gerichtes Winterthur vom 13. April 2016 wurde der Beschuldigte des Verbrechens gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. b, c, d und g in Verbindung mit Abs. 2 lit. a BetmG und der Geldwäscherei im Sinne von Art. 305bis Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 305bis Ziff. 2 lit. b StGB schuldig ge- sprochen. Die Vorinstanz bestrafte den Beschuldigten mit einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren, wovon 351 Tage durch Haft erstanden waren und einer Geldstrafe von 70 Tagessätzen zu Fr. 30.--. Der ... Reisepass [des Staates B. _____ in Süd- osteuropa] (lautend auf A. _____) wurde eingezogen und der Botschaft der ... Re- publik [des Staates B. _____ in Südosteuropa] in Bern zur gutscheinenden Ver- wendung überlassen. Weiter wurde die Kantonspolizei angewiesen, das Fahrzeug des Beschuldigten einem von ihm bezeichneten Vertreter auf erstes Verlangen herauszugeben. Schliesslich wurden die Kosten der Untersuchung und des ge- richtlichen Verfahrens dem Beschuldigten auferlegt, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, die unter Vorbehalt der Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO einstweilen auf die Gerichtskasse genommen wurden.

E. 2

Gegen dieses Urteil, das den Parteien am 13. April 2016 mündlich eröff- net worden war (Prot. I S. 29), meldete der Beschuldigte am 25. April 2016 innert der Frist von Art. 399 Abs. 1 StPO Berufung an (Urk. 57). Das begründete Urteil wurde dem Beschuldigten am 24. Juni 2016 und der Staatsanwaltschaft am 27. Juni 2016 (Urk. 60) zugestellt.

E. 2.1

Dem im Berufungsverfahren unterliegenden Beschuldigten sind die Kos- ten des Berufungsverfahrens – ausgenommen die Kosten der amtlichen Verteidi- gung – ausgangsgemäss aufzuerlegen.

E. 2.2

Der amtliche Verteidiger macht für das Berufungsverfahren einen Auf- wand von Fr. 3'868.55 geltend (Urk. 77). In seiner Honorarnote ist für die Berufungsverhandlung jedoch ein antizipierter Zeitaufwand von vier Stunden (inkl. An- und Rückfahrt sowie Nachbesprechung) enthalten (Urk. 77 S. 2). Da die Berufungsverhandlung lediglich gut zwei Stunden in Anspruch genommen hat, rechtfertigt es sich, den amtlichen Verteidiger mit Fr. 3'778.55 zu entschädigen. Diese Kosten sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Rückzah- lungspflicht des Beschuldigten nach Art. 135 Abs. 4 StPO ist vorzubehalten.

- 12 - Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Winterthur vom 13. April 2016 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: " 1. Der Beschuldigte A._____ ist schuldig – der mehrfachen qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungs- mittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. b, c, d und g BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG; – der Geldwäscherei im Sinne von Art. 305bis Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 305bis Ziff. 2 lit. b StGB. 2. [...] 3. Die Freiheitsstrafe und die Geldstrafe werden vollzogen. 4. Der mit Verfügung der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich vom

E. 3

Mit Eingabe vom 11. Juli 2016 reichte der amtliche Verteidiger fristgerecht die Berufungserklärung ein und beantragte, der Beschuldigte sei mit einer Freiheitsstrafe von 48 Monaten und einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 30.-- zu bestrafen (Urk. 67). Am 5. August 2016 wurde der Staatsanwaltschaft die Berufungserklärung zugestellt (Urk. 69). Mit Eingabe vom 10. August 2016 verzichtete die Staatsanwaltschaft auf Anschlussberufung und beantragte die Bestätigung

- 5 - des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 71). Gleichzeitig ersuchte sie um Dispensation von der Berufungsverhandlung.

E. 4

Der Beschuldigte ficht mit seiner Berufung die Strafzumessung der Vorinstanz an. Unangefochten blieben dagegen der Schuldpunkt (Dispositiv-Ziff. 1), der Vollzug der Freiheitsstrafe und der Geldstrafe (Dispositiv-Ziff. 3), die Einziehung des ... Reisepasses [des Staates B._____ in Südosteuropa] (Dispositiv-Ziff. 4), die Anweisung an die Kantonspolizei, das Fahrzeug des Beschuldigten einem von ihm bezeichneten Vertreter auf erstes Verlangen herauszugeben (Dispositiv-Ziff. 5) und die Festsetzung der Kosten und deren Auferlegung, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung (Dispositiv-Ziff. 6 und 7). Diesbezüglich ist der Entscheid der Vorinstanz demnach in Rechtskraft erwachsen, was heute formell mit Beschluss festzustellen ist. II. Sanktion 1. Wie bereits erwähnt bestrafte die Vorinstanz den Beschuldigten mit

E. 4.1

Zunächst ist die Strafzumessung der qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz vorzunehmen. Das objektive Tatverschulden bemisst sich nicht nur nach der Betäubungsmittelmenge, sondern nach sämtlichen Umständen des konkreten Einzelfalls; dennoch ist die Art des Betäubungsmittels sowie deren Menge von erheblicher Bedeutung für die Bestimmung des Unrechtsgehaltes der Tat. Vorliegend handelte der Beschuldigte mit Heroin (Heroin-Hydrochlorid), das als weltweit gefährlichstes Betäubungsmittel gilt, da bei seinem Konsum innert kürzester Zeit eine sehr starke psychische und physische Abhängigkeit entsteht, die einhergeht mit sehr ausgeprägten Abstinenzsyndromen sowie einem Zwang zu immer höheren Dosen (sehr starke Toleranzentwicklung).

E. 4.2

Mit der Vorinstanz, auf deren zutreffenden Erwägungen verwiesen werden kann (Urk. 63 S. 8), wiegt das objektive Verschulden des Beschuldigten in Anbetracht der Gefährlichkeit sowie der eingeführten Drogenmenge von insgesamt 2'215 Gramm reinem Heroin nicht mehr leicht. Diese Heroinmenge übersteigt den vom Bundesgericht festgelegten

Grenzwert von 12 Gramm reinem Heroin massiv. Dadurch brachte der Beschuldigte die Gesundheit einer Vielzahl von Menschen in erhebliche Gefahr.

E. 4.3

Zu Recht erwog die Vorinstanz, dass die detaillierte Planung und die technische Umsetzung der Drogeneinfuhren von einer hohen kriminellen Energie aller Mitbeteiligten zeugt, wurden doch die Drogen mittels eines technisch raffinierten Systems in präparierten Autobatterien in die Schweiz eingeführt. Der Deliktszeitraum erstreckte sich vom November 2013 bis zum 28. August 2014 (Verhaftung). In diesen rund neun Monaten war der Beschuldigte an vier ähnlich organisierten Heroineinfuhren beteiligt, was für eine hohe Frequenz der Einfuhren spricht.

E. 4.4

Der Beschuldigte macht geltend, die Vorinstanz habe ihn zu Unrecht in der Hierarchiestufe des Drogennetzwerkes an einer hohen Stelle eingeordnet. Er habe keine hohe Stelle innegehabt, sondern seine Rolle sei kleiner gewesen als diejenige des vom Bezirksgericht Winterthur mit 4 1/2 Jahren Freiheitsstrafe be- strafte(n) Mittäters D.____ (Urk. 67 S. 3; Urk. 79 S. 1-5).

- 7 - Die Vorinstanz hat sich mit den Einwendungen der Verteidigung bereits ausführ- lich auseinandergesetzt und kam mit detaillierter und in allen Teilen zutreffender Begründung zum Schluss, dass der Beschuldigte innerhalb der Hierarchie des Drogennetzwerkes eine hohe Stelle bekleidete. Dieser Einschätzung der Vor- instanz ist klar beizupflichten. Um Wiederholungen zu vermeiden, kann auf die zu- treffenden Ausführungen im vorinstanzlichen Entscheid verwiesen werden, denen nichts beizufügen ist (Urk. 63 S. 8-11, Art. 82 Abs. 4 StGB). Zusammenfassend ist der Beschuldigte hierarchisch höher als D.____ einzuord- nen. Er koordinierte die Drogenlieferungen in die Schweiz, stellte deren Ankunft und Entgegennahme sicher, sorgte zum Teil für den Verkauf der Drogen und den Rückfluss des Drogenerlöses nach B.____. Er genoss das Vertrauen des eigent- lichen Organisators E.____ "Boss". Dies zeigt sich nicht zuletzt auch darin, dass der Beschuldigte bereits anlässlich der Hauptverhandlung angegeben hat, er soll- te D.____ kontrollieren, da E.____ "Boss" diesem nicht traute (Prot. I S. 14) und anlässlich der Berufungsverhandlung dann erklärt hat, seine Aufgabe sei es gewesen, bei D.____ Druck zu machen und dafür zu sorgen, dass das Geld nicht zu lange bei diesem bleibe. D.____ habe Respekt vor ihm gehabt (Urk. 78 S. 6). Vor diesem Hintergrund ist eindeutig davon auszugehen, dass der Beschul- digte D.____ übergeordnet war. Entsprechend ist auch der Einwand der Vertei- digung unbehelflich, die gegenüber dem Beschuldigten ausgefallte Strafe erweise sich im Vergleich zu jener von D.____ als überhöht (Urk. 79 S. 2). Ein Vergleich der beiden Strafen ist ferner ohnehin nur beschränkt möglich, zumal nicht bekannt ist, welche weiteren Umstände – insbesondere im Rahmen der Täterkomponente – Einfluss auf die für D.____ ausgefallte Strafe hatten. Auch dass der Beschuldigte, wie seitens der Verteidigung geltend gemacht, keine Kontrolle über die Höhe der Geldbeträge sowie die Anzahl und Menge der Einfuh- ren gehabt habe und beim Ausbau aus den Autobatterien sowie den Verkäufen der Betäubungsmitteln jeweils nicht dabei gewesen sei (Urk. 79 S. 2ff.), lässt nicht auf eine niedrigere Hierarchiestufe schliessen – im Gegenteil. Bereits die Vor- instanz hat diesbezüglich ausführlich dargelegt, dass dem Beschuldigten vor al- lem eine Kontroll- und Koordinationsfunktion zukam (Urk. 63 S. 8f.). Die wichtigs-

- 8 - ten Entscheidungen lagen unbestrittenermassen beim hierarchisch über- geordneten E._____ "Boss" und allfälligen weiteren Hintermännern im Ausland. Der Beschuldigte hat aber vor Ort als verlängerter Arm von E._____ "Boss" kon- trolliert, dass alles nach Plan läuft, die Betäubungsmittel am Bestimmungsort an- kommen und die Gelder zu den Hintermännern zurückfliessen, ohne sich die Hände selbst an der Front durch direkten Kontakt mit den Betäubungsmitteln schmutzig zu machen. Dies zeigt klar, dass der Beschuldigte in der Hierarchie des Netzwerks eine höhere Stelle eingenommen haben muss.

E. 5

Jahren Freiheitsstrafe und einer Geldstrafe von 70 Tagessätzen zu Fr. 30.-- (Urk. 63). Die Verteidigung beantragt, der Beschuldigte sei lediglich mit 48 Monaten Freiheitsstrafe und einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 30.-- zu bestrafen (Urk. 67; Urk. 79 S. 1). 2. Das Gericht misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es be- rücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters. Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzungen oder der Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Ver- werflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie da- nach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 StGB). 3. Die Vorinstanz hat den anwendbaren Strafrahmen korrekt bemessen und die theoretischen Grundsätze der Strafzumessung angeführt, worauf zur Vermei- dung von Wiederholungen verwiesen werden kann (Urk. 63 S. 6-7).

- 6 -

E. 5.1

In einem nächsten Schritt ist eine Bewertung des subjektiven Verschul- dens vorzunehmen. Es stellt sich somit die Frage, wie dem Täter die objektive Tatschwere tatsächlich anzurechnen ist. Dazu gehören etwa die Zurechnungs- fähigkeit sowie das Motiv. Der Beschuldigte handelte direktvorsätzlich und aus egoistischen und rein finanziellen Gründen. Gemäss eigenen Angaben kon- sumierte der Beschuldigte selber keine Betäubungsmittel, weshalb auch kein Handeln aus einem Suchtzustand heraus vorliegt. Seine Schuldfähigkeit war in keiner Art und Weise eingeschränkt und er handelte auch nicht in schwerer Be- drängnis oder unter dem Eindruck einer schweren Drohung. Zusammenfassend relativiert die subjektive Tatschwere die objektive Tatschwere nicht.

E. 6

Aufgrund der gesamten Tatschwere erscheint die von der Vorinstanz an- genommene hypothetische Einsatzstrafe von 5 Jahren Freiheitsstrafe für die dem Beschuldigten zur Last gelegte mehrfache qualifizierte Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz als angemessen. Ein nicht mehr leichtes Verschulden muss angesichts des ordentlichen Strafrahmens von 1 bis 20 Jahren Freiheits- strafe zu einer Strafe im obersten Bereich des untersten Drittels des Strafrahmens führen. Die hypothetische Einsatzstrafe von 5 Jahren ist entsprechend alles ande- re als überhöht.

E. 7

Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, einschliess- lich derjenigen für die amtliche Verteidigung und allfälliger weiterer Auslagen, werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden indessen einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Eine Nach- forderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO bleibt

vorbehalten.

E. 8

(Mitteilungen)

E. 9

(Rechtsmittel)" 2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A._____ wird bestraft mit 5 Jahren Freiheitsstrafe (wovon 782 Tage durch Untersuchungshaft sowie vorzeitigen Strafvollzug bis und mit heute erstanden sind) sowie mit einer Geldstrafe von 70 Tagessätzen zu Fr. 30.–. 2. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 2'500.00 ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 3'778.55 amtliche Verteidigung 3. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten

- 14 - der amtlichen Verteidigung werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten. 4. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben) – die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich (versandt) – den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste (versandt) sowie in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich – das Bundesamt für Polizei (Art. 28 Abs. 3 BetrG) – das Bundesamt für Polizei, Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste – das Migrationsamt des Kantons Zürich – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A. 5. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

- 15 - Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 17. Oktober 2016 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. M. Burger lic. iur. A. Boller

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.